

MUSTERSATZUNGEN EINES GEMEINDEVERBANDES "BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILSCHUTZ"

(mit Abgeordnetenversammlung)

Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region"

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

² Der Verband hat seinen Sitz in

³ Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Verbandes, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

B. ORGANISATION

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5

Abgeordneten-
versammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

² Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes eingeladen und geleitet. Sie ist öffentlich.

³ Die Abgeordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes;
- c) die Wahl des Chefs RFO und der weiteren RFO-Mitglieder
- d) den Erlass des Reglements für das RFO, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- e) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge;
- f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Verbandsrechnung mit Beschlussfassung darüber;
- g) die Beschlussfassung über die Satzungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen.

§ 6

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied muss dem Gemeinderat angehören. Keine Gemeinde darf mehr als einen Vertreter stellen. Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt), der Leiter der Zivilschutzstelle (ZSStL) und der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO) gehören ihm mit beratender Stimme an.

² Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklichen anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.

³ Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kaders der ZSO fest.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁵ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

⁶ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Zivilschutzkommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- b) den Erlass des Reglements für das RFO, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- c) den Erlass des Leistungsauftrages für die ZSO
- d) Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts
- e) die Erstellung und Verabschiedung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- f) Verabschiedung der Verbandsrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- g) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- h) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- i) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen
- j) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des RFO und der ZSO
- k) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO
- l) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO

§ 7

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 8

Geschäftsordnung

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für die Abgeordnetenversammlung und den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmung von §§ 27 Abs. 2 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 9

Antrags- und
Auskunftsrecht

¹ 10 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung bzw. Abgeordnetenversammlung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 10

Schutzräume für
die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlagen für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bilden die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

§ 11

Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Finanzierungsbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO gelten:

Führungsstandort ZSO KP Typ ..	in
Führungsstandort RFO KP Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSATyp ..	in

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt etc. besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Als Führungsstandort der ZSO wird der Kommandoposten Typ in bestimmt.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁵ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zurückerstattet.

⁶ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 12

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in einer Materialliste gemäss Vorgaben der AMB festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen.

§ 13

Benützungsrcht

¹ Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des BABS und der AMB.

D. FINANZEN

§ 14

Mittelbeschaffung

¹ Alle Kosten für die Verbandstätigkeiten, für die gemeinsamen Infrastrukturen und das Material, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis Fr. im Voranschlag des Verbandes eingestellt und von der Abordnetenversammlung genehmigt werden.

³ Übersteigen die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat festgelegt wird.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den von der Abordnetenversammlung beschlossenen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von pro Jahr zu entrichten.

⁴ Voranschlag und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der Abordnetenversammlung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18

Nachträglicher Beitritt Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und der Abgeordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 19

Austritt und Auflösung ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von .. Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

³ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20

Änderungen der Satzung ¹ Die Satzungen können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung ganz oder teilweise geändert werden.

² Die Änderung des Zweckes und der Mittelbeschaffung bedürfen der Genehmigung durch die Mehrheit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 21

Inkrafttreten ¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am in Kraft.

² Die Satzungen der ZSO in Kraft seit und vom Kanton am genehmigt, der ZSO in Kraft seit und vom Kanton am genehmigt, der ZSO in Kraft seit und vom Kanton am genehmigt, sind aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

in am

in am

in am

in am

in am

in am

in am

in am

in am

in am

Genehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft.

Liestal,

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.

Aarau,